



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Per E-MAIL

m@bakom.admin.ch

Eidgenössische Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Schweizer Syndikat
Medienschaffender SSM
Zentralsekretariat
Birmensdorferstrasse 65
8004 Zürich

politik@ssm-site.ch

Zürich, 19. Dezember 2023

Vernehmlassungsverfahren Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Stellungnahme des Schweizer Syndikats Medienschaffender SSM

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender (SSM) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV.

Das Schweizer Syndikat Medienschaffender ist die Gewerkschaft für alle in den elektronischen Medien tätigen Berufsleute. Es ist Sozialpartner der SRG SSR und vertragsschliessende Partei des GAV, welches die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden der SRG SSR regelt. Zudem hat das SSM einen Branchenvertrag mit der UNIKOM abgeschlossen, welchem sich sieben Radios angeschlossen haben.¹ Im Jahr 2022 hat das SSM gemeinsam mit den Partnerverbänden syndicom und Impressum erstmals überhaupt mit den Arbeitgeberverbänden von Privatradios (VSP) und Privatfernsehen (Telesuisse) eine Vereinbarung über die Mindestarbeitsbedingungen für Programmschaffende unterzeichnet. Rund 70 Prozent der SSM-Mitglieder arbeiten bei der SRG SSR. Mehr als 17 Prozent der SSM-Mitglieder arbeiten bei einem privaten Medium, der Grossteil von ihnen in einem Radio- oder Fernsehunternehmen. Das SSM vertritt die beruflichen, berufspolitischen, materiellen, kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Es setzt sich unter anderem ein für die soziale Sicherheit der Beschäftigten im Medienbereich, für eine fortschrittliche Medienpolitik, insbesondere die innere Medienfreiheit sowie die Qualität, Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien. Als Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes unterstützt das SSM übergeordnete Ziele wie soziale Gerechtigkeit und die Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Ebenfalls zum statutarischen Auftrag des SSM gehört das Engagement für eine fortschrittliche Kulturpolitik, namentlich im Bereich der elektronischen Medien und der Filmkultur.

Am 10. August 2023 wurde die «200 Franken sind genug (SRG-Initiative)» mit ausreichend gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verlangt, in der Verfassung zu verankern, dass die Radio- und Fernsehabgabe neu ausschliesslich von Haushalten zu bezahlen ist und maximal 200 Franken pro Jahr betragen darf. Unternehmen sollen zukünftig gänzlich von der Abgabe befreit sein.

Diese Volksinitiative ist radikal und verfolgt das eigentliche Ziel, den medialen Service public der SRG SSR in die Bedeutungslosigkeit zu drängen und ihn damit abzuschaffen. Die Initiative hätte

¹ Der Branchenvertrag, wie auch die Anschlussvereinbarungen mit den einzelnen komplementären Radios bleiben gültig, auch wenn die Mehrheit der komplementären konzessionierten Radios per 30.09.23 aus dem Verband Unikom ausgetreten ist (vgl. werbewoche.ch vom 11.09.23).



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Stellungnahme SSM:
Teilrevision RTVV

weitreichende Auswirkungen auf das publizistische Angebot und die regionale Verankerung der SRG SSR. Dies hat der Bundesrat erkannt und sich darum gegen die Initiative ausgesprochen. Er empfiehlt die Initiative ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag zur Ablehnung. Allerdings unterbreitet der Bundesrat einen Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe. Aus Sicht des SSM ist dieses Vorgehen problematisch. Denn wie die Volksinitiative, haben die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen der RTVV drastische Folgen für den medialen Service public der SRG SSR und damit für den Medienplatz Schweiz, das politische System der Schweiz und die Bevölkerung.

Im Interesse der SSM-Mitglieder und unter Wahrung seines statutarischen Auftrages, lehnt das SSM die vom Bundesrat vorgeschlagene Teilrevision der RTVV darum vollumfänglich ab. Auch das vom Bundesrat gewählte Vorgehen, einen Gegenvorschlag auf Verordnungsstufe zu unterbreiten, lehnt das SSM entschieden ab.

Nachfolgend finden Sie die aus Sicht des SSM wichtigsten Argumente, welche gegen das unterbreitete Verfahren wie auch gegen die inhaltlichen Änderungen sprechen.

Institutionelle Kritik

Es liegt in der alleinigen Kompetenz des Bundesrates eine Verordnungsänderung vorzunehmen und es besteht keine Notwendigkeit, interessierte Kreise anzuhören. Das SSM schätzt die Möglichkeit sich trotzdem einbringen zu können und bedankt sich dafür. Da allerdings die «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» in absehbarer Zeit zur Beratung ins Parlament kommt, erachtet es das SSM als problematisch, zum jetzigen Zeitpunkt auf Verordnungsstufe vorzugreifen. Will der Bundesrat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, ist es angezeigt, dies im ordentlichen demokratischen Prozess zu tun, wo ein solcher Gegenvorschlag auch politisch bekämpft werden kann. Insbesondere beim umstrittenen und demokratiepolitisch äusserst relevanten Thema des medialen Service public bewertet es das SSM als sehr heikel, die politischen Institutionen von der Debatte auszuschliessen. Mit dem gewählten Vorgehen nimmt der Bundesrat der Bevölkerung die Möglichkeit, sich hinter den medialen Service public in seiner heutigen Form zu stellen, da die Verordnungsänderung in Kraft tritt, wenn die Initiative abgelehnt wird. In Anbetracht des sehr klaren Bekenntnisses der Stimmbevölkerung zum medialen Service public bei der deutlichen Ablehnung der «No-Billag-Initiative» im Jahr 2018, kritisiert das SSM die Umgehung des Souveräns bei dieser Frage scharf.

Verfahrenstechnische Kritik

Der Bundesrat hat im September 2022 die Abgabenerträge mit den Bedürfnissen der Abgabempfangenden verglichen. Dabei ist er zum Schluss gekommen, die Höhe der Abgabe für den Zeitraum 2023/24 unverändert zu lassen, die Konzession der SRG bis Ende 2024 zu verlängern und die Höhe der Abgabe für den Zeitraum 2025/26 im Jahr 2024 neu zu beurteilen. Der Bundesrat hat kommuniziert, dass die Grundzüge der neuen SRG-Konzession im Laufe des Jahres 2024 festgelegt und per 01. Januar 2025 in Kraft treten sollten.²

Das kommunizierte Vorgehen hat vorgesehen, zuerst die Konzession bzw. den Leistungsauftrag der SRG SSR zu überprüfen, anschliessend den Finanzbedarf zur Erfüllung dieses Leistungsauftrages daraus abzuleiten und schliesslich darauf basierend die Abgabenhöhe zu bestimmen. Dieses Vorgehen ist in sich stimmig und sinnvoll.

Der nun vorliegende Vorschlag des Bundesrates sieht vor, die neue Konzession der SRG SSR im Anschluss an die vermutlich 2026 stattfindende Volksabstimmung zur «200-Franken sind genug! (SRG-Initiative)» auszuarbeiten und per 2029 in Kraft zu setzen. Bis dahin, also bis Ende 2028, soll der

² Medienmitteilung Bundesrat vom 07.09.2022: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90247.html>



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Stellungnahme SSM:
Teilrevision RTVV

Leistungsauftrag der SRG SSR unverändert bleiben. Die finanziellen Mittel, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrages zur Verfügung stehen, sollen aber bereits per 2027 gesenkt werden. Dieses Vorgehen folgt keiner Logik, lässt sich objektiv nicht nachvollziehen und wird deshalb vom SSM scharf kritisiert und abgelehnt.

Das konsistente Vorgehen ist: Den medialen Service public in der Schweiz ganzheitlich zu analysieren und anschliessend zu definieren, welche Leistungen von einer nationalen Service public-Anbieterin abgedeckt werden müssen und welche subsidiären Leistungen von regionalen und lokalen Veranstaltenden. Aus diesen Anforderungen basierend auf den zahlreichen Erfahrungswerten und wissenschaftlichen Studien seit Einführung des dualen Systems des medialen Service public in der Schweiz, kann anschliessend der Finanzbedarf des Systems abgeleitet werden, wobei dieser gemäss *RTVG Art. 68a Abs. 1 Bst. a – c³* für die Bestimmung der Abgabenhöhe massgebend ist. Entsprechend wird auch der Kreis der Abgabepflichtigen definiert. Der Bundesrat muss folglich zuerst den Bedarf eruieren, erst dann kann er die Abgabenhöhe festlegen.

Inhaltliche Kritik

Das SSM wird an dieser Stelle nicht zu den einzelnen Paragraphen Stellung nehmen, da es alle Änderungen ablehnt. Im Folgenden wird dargelegt, welche Konsequenzen die vorgeschlagenen Änderungen haben und warum sie deshalb auch aus inhaltlicher Sicht allesamt abzulehnen sind.

Kaum Entlastung für Haushalte, grosser Schaden für den Medienplatz Schweiz

In der Medienmitteilung wie auch im erläuternden Bericht begründet der Bundesrat die angekündigte zweistufige Abgabensenkung unter anderem damit, dass er angesichts der wirtschaftlichen «Rahmenbedingungen (Inflation, höhere Mieten, Energiepreise, höhere Krankenkassenprämien)» die Haushalte «spürbar» entlasten wolle. Per 2027 soll die Abgabe für die Haushalte, welche aktuell CHF 335 beträgt, auf CHF 312 gesenkt werden. Das ist eine Senkung von CHF 23 pro Haushalt pro Jahr. Per 2029 soll dann eine weitere Senkung um CHF 12 pro Jahr erfolgen. Die Haushaltsabgabe würde ab diesem Zeitpunkt CHF 300 pro Jahr betragen. Bei diesen Beträgen von einer spürbaren Entlastung der Haushalte zu sprechen ist angesichts der grossen Herausforderungen aufgrund der Erhöhung von Krankenkassenprämien, Miet- und Energiekosten und allgemeiner Preiserhöhungen, denen sich breite Bevölkerungskreise stellen müssen, geradezu zynisch. Insbesondere auch deshalb, weil der Bundesrat seinen Handlungsspielraum in den genannten Bereichen, wo tatsächlich substantielle Entlastungen der Haushalte möglich wären (also Miet-, Gesundheits-, Energiekosten), bei weitem nicht ausreizt.

Die Belastung der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen in der Schweiz durch die Medienabgabe ist bereits moderat. Ein Grossteil der Unternehmen in der Schweiz, rund 75 Prozent, ist von der Abgabe befreit. Erst ab einem Umsatz ab CHF 500'000 wird ein Unternehmen abgabepflichtig und einer von 18 Tarifkategorien zugeordnet, wobei die Abgabe in den ersten drei Kategorien CHF 160 / 235 / 325 pro Jahr beträgt und damit unter der Haushaltabgabe liegt⁴. Ab einem Umsatz von CHF 1.7 Mio. ist die Unternehmensabgabe höher als jene der Haushalte, nämlich CHF 460 pro Jahr. Die Verordnungsänderung sieht vor, die beiden tiefsten Tarifkategorien zu streichen und Unternehmen erst ab einem Umsatz von CHF 1.2 Mio. abgabepflichtig zu machen. Eine jährliche Budgetentlastung von entweder CHF 160 oder CHF 235 schlägt in der Buchhaltung umsatzstarker Unternehmen kaum zu Buche und steht in

³ Art. 68a Abs. 1 Bst. a - c. Online im Internet : https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/150/de#art_68_a

⁴ Quelle: Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Online im Internet: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/bundes-abgaben/abgabe-radio-tv/uartv-tarifkategorien.html>



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Stellungnahme SSM:
Teilrevision RTVV

keinem Verhältnis zu den Konsequenzen der fehlenden Abgabeneinnahmen. Der volkswirtschaftliche Schaden ist um ein Vielfaches grösser als ein allfälliger betriebswirtschaftlicher Nutzen. In der Schweiz angesiedelte Unternehmen profitieren ausserdem von der politischen und wirtschaftlichen Stabilität zu welcher Qualitätsmedien beitragen und es ist daher nur folgerichtig, dass sie sich an den Kosten für diese Stabilität auch beteiligen.

Den medialen Service public zu schwächen bedeutet eine Schwächung des Medienplatzes Schweiz, der Demokratie, der Kulturlandschaft und der Volkswirtschaft

Als sogenannte vierte Gewalt nimmt der Journalismus in einem demokratischen System eine unverzichtbare (Kontroll-)Funktion wahr. Die Digitalisierung hat die (journalistische) Medienbranche allerdings tiefgreifend verändert.⁵ Als Folge sinkender Werbeeinnahmen sind in den letzten Jahren hunderte journalistische Arbeitsplätze verschwunden, Redaktionen zentralisiert und abgebaut worden. Unrentable Medien verschwanden oder wurden von den grossen Medienhäusern gekauft. Diese strukturelle Medienkonzentration wirkt sich negativ auf die journalistische Autonomie, die Qualität der Berichterstattung und den demokratischen Meinungsbildungsprozess aus, da sie eine inhaltliche Medienkonzentration begünstigt. Mehr Medientitel publizieren identische Inhalte und die Vielfalt der Berichterstattung geht zurück.⁶ Dies allein ist bereits problematisch für das demokratische System der Schweiz. Dazu kommt der Druck, Klickzahlen und damit Werbeeinnahmen zu generieren. Dieser gefährdet die unabhängige Berichterstattung über tatsächliche und potentielle (Werbe-)Geldgebende und damit die journalistische Unabhängigkeit und die demokratiepolitisch relevante Informations- und Kontrollfunktion journalistischer Medien.

Sicherzustellen, dass in der kleinräumigen, viersprachigen Schweiz alle Sprach- und Randregionen sowie alle Bevölkerungsgruppen Zugang zu qualitativ hochstehenden, von Finanz- und politischen Interessen unabhängigen, medialen Inhalten haben, ist eine Funktion des medialen Service public. Ein starker medialer Service public ist deshalb umso wichtiger, wenn es den privaten journalistischen Medien schlecht geht. Die medialen Service public-Leistungen in der Schweiz werden einerseits von lokalen und regionalen privaten Radio- und Fernsehveranstaltern mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil und andererseits vom nationalen grösstenteils öffentlich finanzierten Medienhaus SRG SSR erbracht. Im Unterschied zu den lokalen und regionalen Veranstalter:innen nimmt die SRG SSR einen sehr breit definierten nationalen Versorgungsauftrag wahr.

Gemäss Konzession, Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) und der dazugehörigen Verordnung muss die SRG SSR mit ihren Programmen den Bewohner:innen der Schweiz, wie auch für die schweizerische Bevölkerung im Ausland, ein Informations-, Unterhaltungs- und Bildungsangebot garantieren, das unabhängig von wirtschaftlichen, politischen oder quotenmässigen Kriterien ist. Sie muss dies in den vier Landessprachen produzieren und dabei die regionalen Unterschiede berücksichtigen sowie den Austausch und Zusammenhalt zwischen den Landesteilen und Sprachregionen fördern.⁷ Oder in den Worten des UVEK:

«In einer digitalisierten und fragmentierten Medienwelt ist ein guter Service public als Orientierungspunkt für die Demokratie wichtiger denn je. Private Radio- und Fernsehangebote ohne Leistungsauftrag und Gebührenunterstützung sind primär auf Unterhaltung ausgerichtet und bieten

⁵ Vgl. diverse Studien der eidgenössischen Medienkommission (EMEK). Online im Internet: <https://www.emek.admin.ch/de/emek-startseite>

⁶ Vgl. Jahrbuch Qualität der Medien 2023. Forschungszentrum Öffentlichkeit und Gesellschaft Universität Zürich. Strukturelle Medienkonzentration. Inhaltliche Medienkonzentration E-Book: S. 159ff. Download unter: <https://www.foeg.uzh.ch/de/jahrbuch-gdm/gesamtausgabe.html>

⁷ Quelle: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK. Service public in Radio und Fernsehen. Online im Internet: <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/kommunikation/service-public-radio-fernsehen.html>



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Stellungnahme SSM:
Teilrevision RTVV

im Unterschied zu Service public Angeboten wenig politische Hintergrundinformation oder Kultur- und Bildungsvermittlung. Der Service public hingegen erfüllt eine integrierende Funktion: Sprachgemeinschaften, Religionen, Generationen, Menschen mit Migrationshintergrund und weitere gesellschaftliche Gruppen sollen in den Programmen miteinbezogen werden.»⁸

Die Bedeutung des medialen Service public für die Schweiz, für ihr politisches System und für die Schweizer Bevölkerung ist immens. Gerade vor dem Hintergrund der Medienfinanzierungskrise. Angesichts der Schwierigkeiten vollständig privat finanzierter Medien im Markt zu bestehen und qualitativ hochstehende, publizistische Vielfalt zu generieren, ist es fahrlässig, nun auch noch den medialen Service public massiv zu schwächen. Dies wird die Abwärtsspirale der privaten Medienhäuser nicht stoppen, sondern verstärken. Der Markt ist klein und die Interdependenzen hoch. So betreibt die SRG SSR zahlreiche Kooperationen zur Stärkung des Medienplatzes Schweiz und arbeitet eng mit privaten Medienhäusern zusammen. Als wichtige Fördererin des einheimischen Filmschaffens, der Schweizer Musik-, Literatur-, Theater- und Volkskulturszene leistet die SRG SSR einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesellschaft. Über den Markt sind diese Leistungen in vier Sprachen nicht finanzierbar. Jegliche Mittelkürzung bei der SRG SSR bedeutet darum auch unwiderrufliche Verluste in all den genannten Bereichen. Auch die audiovisuelle Industrie sowie andere Branchen profitieren von Aufträgen und durch die SRG SSR bezogene Dienstleistungen. Gemäss der makroökonomischen Wirkungsanalyse von BAK BASEL hängt an jeder Vollzeitstelle bei der SRG SSR eine weitere Vollzeitstelle in einer anderen Branche.⁹

Konsequenzen der Mittelkürzung für Leistungsauftragserbringung und Arbeitsplätze

Die vorgeschlagenen Anpassungen haben ähnlich drastische Folgen, wie die Volksinitiative: massiver Stellenabbau, Schwächung der Medien- und Kulturlandschaft, Verlust von Qualität, Vielfalt und Service für die Bevölkerung. Grundlos und ohne Not schwächt der Bundesrat nun mit der Teilrevision des RTVV den medialen Service public auf Vorrat und treibt damit die Erosion der Medienvielfalt und der Qualität in der Schweizer Medienlandschaft weiter voran.

Für die nationale Service public-Anbieterin SRG SSR wird es nicht möglich sein, ihren sehr umfassenden, demokratisch legitimierten Leistungsauftrag mit substantiell gekürzten finanziellen Mitteln zu erfüllen. Als direkte Folge davon, wird die SRG SSR gezwungen sein, einschneidende Sparmassnahmen umzusetzen und Stellen abzubauen.

Der Druck auf die Mitarbeitenden ist bereits heute sehr hoch. Er wird sich durch die Mittelkürzung aber noch einmal spürbar erhöhen. **Die Konsequenzen sind absehbar: Schwächung der regionalen Verankerung, inhaltlicher Abbau, Qualitätsverlust.** Die SRG SSR wird nicht mehr in der Lage sein, ihren Leistungsauftrag in der gewohnten hohen Qualität zu erfüllen, was den Boden bereitet für weitere Kürzungen und eine Redimensionierung des Leistungsauftrags. Dies zum Schaden des gesamten medialen Service public, des Medienplatzes Schweiz, der Schweizer Wirtschaft, der Schweizer Demokratie, der gesamten Kulturbranche und Bevölkerung.

Von den sinkenden Abgabeeinnahmen ebenfalls betroffen sein werden die privaten Veranstalter:innen mit Leistungsauftrag und Abgabeanteilen. Ihr Anteil an den Abgaben ist in Prozenten festgelegt. Sinken die Gesamteinnahmen, sinkt auch ihr Anteil. Der finanzielle Spielraum bei den privaten Veranstaltern ist bereits klein. Auch sie werden keine andere Möglichkeit haben, auf die gesunkenen

⁸ Quelle: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK. Service public in Radio und Fernsehen. Online im Internet: <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/kommunikation/service-public-radio-fernsehen.html>

⁹ BAK BASEL (2016): Volkswirtschaftliche Effekte des gebührenfinanzierten medialen Service public. Online im Internet: https://www.bak-economics.com/fileadmin/documents/reports/BAKBASEL_BAKOM_Volkswirtschaftlicher_Nutzen_Service_Public_im_Medienbereich_barrierefrei_DE.pdf



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Stellungnahme SSM: Teilrevision RTVV

Abgabenanteile zu reagieren als mit Sparmassnahmen. Die Folgen sind dieselben: Verlust der regionalen Medienvielfalt und der Qualität in der Berichterstattung.

In ihrer Stellungnahme zur geplanten Verordnungsänderung, hat die SRG SSR die Folgen für das Unternehmen ausführlich dargestellt.¹⁰ Das SSM unterstützt die Position der SRG SSR vollumfänglich. Als Sozialpartner und Vertreter der Interessen der Angestellten der SRG SSR, unterstreicht das SSM an dieser Stelle die massiven Folgen, welche die Senkung der finanziellen Mittel der SRG SSR durch den Bundesrat auf die Angestellten, die Struktur und das Programm der SRG SSR hat. Die SRG SSR erfüllt einen gesetzlich definierten Leistungsauftrag. Um der kleinräumigen, viersprachigen Schweiz gerecht zu werden, ist dieser Auftrag sehr breit definiert. Die SRG SSR muss die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend versorgen. Ihr Auftrag umfasst gemäss Verfassung mehr als nur Information. Durch eine Mischung aus Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport erreicht die SRG SSR ein breites Publikum: 83 Prozent der Schweizer Bevölkerung ab 15 Jahren nutzen wöchentlich ein Angebot der SRG SSR.¹¹

Bei der Kostenstruktur der SRG SSR machen die Personalkosten 50 Prozent aus. Jede Senkung der Einnahmen geht deshalb mit einem entsprechenden Personalabbau einher. Die prognostizierten Mindereinnahmen durch die geplante Verordnungsänderung und das Wegfallen des Teuerungsausgleichs wird einen Verlust von bis zu 900 Stellen bei der SRG zur Folge haben. Ein solch massiver Stellenabbau kann vom Arbeitsmarkt des Medienplatzes Schweiz nicht aufgefangen werden. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Arbeitnehmenden werden deshalb gross sein.

Gross sind die Folgen aber auch für die Struktur und das Programmangebot der SRG SSR. Der Leistungsauftrag bleibt unverändert, die menschlichen Ressourcen, um ihn zu erfüllen, werden aber stark geschwächt. Der Druck auf die Angestellten, der angesichts der zahlreichen Sparrunden der letzten Jahre bereits sehr hoch ist, wird noch einmal zunehmen. Die Arbeitsplatzqualität wird hingegen abnehmen. Dies führt unweigerlich zur Abnahme der Qualität bei der Leistungserbringung. Es ist illusorisch zu glauben, die SRG SSR könne nach einer Mittelkürzung dieselbe Leistung erbringen und ein gleichwertiges Programm bieten.

Von den unumgänglichen Einsparungen wären alle Standorte inklusive Regionalstudios betroffen. Besonders treffen wird es die regionale Verankerung, die Abdeckung mit Sport, Volkskultur und Kultur, Schweizer Fiktion und die Kooperationen mit den anderen Schweizer Medienhäusern.

Der verfassungsmässige Leistungsauftrag, welchen die SRG SSR im Interesse der Schweizer Bevölkerung und Demokratie seit vielen Jahren erfüllt, ist durch die geplante Mittelkürzung akut gefährdet. Das SSM ist überzeugt, dass es nicht möglich sein wird, die verlangten Leistungen weiterhin zu erbringen. Zum allgemeinen Schaden von Gesellschaft, Wirtschaft und Demokratie in der Schweiz.

Abschliessende Bemerkungen

Das SSM lehnt die vorliegende Teilrevision des RTVV in allen Punkten ab. Wie ausführlich erläutert, übt es institutionelle, verfahrenstechnische wie auch inhaltliche Kritik am Entscheid des Bundesrates und zeigt die massiven Konsequenzen auf.

Die Senkung der Abgabe entlastet die Haushalte nicht spürbar, wird aber weitreichende Konsequenzen für den medialen Service Public, die Medienqualität und Medienvielfalt der Schweiz haben. Die Schwächung der Medien und insbesondere der SRG SSR gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt der viersprachigen Schweiz und ist demokratiepolitisch gefährlich. Insbesondere die Gefährdung von bis zu 900 Arbeitsplätzen bei der SRG SSR, ebenso vielen in anderen betroffenen Branchen wie auch ein

¹⁰ Stellungnahme SRG SSR. Online im Internet: https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/news/2023/Q4/2023-11-20_RTVV_Stellungnahme_der_SRG.pdf

¹¹ SRG SSR Public Value: Zahlen Daten Fakten (2023). Online im Internet: https://publicvalue.srgssr.ch/wp-content/uploads/2023/06/de_Zahlen-Daten-Fakten_UePV-1.pdf



■ Schweizer Syndikat Medienschaffender ■ Syndicat
suisse des mass media ■ Sindacato svizzero dei mass
media ■ Sindicat svizzer dals meds da massa

Stellungnahme SSM:
Teilrevision RTVV

Stellenabbau bei den privaten Veranstalter:innen bereitet dem SSM grosse Sorge und ist ein gewichtiger Grund die vorgeschlagenen Änderungen abzulehnen. Nicht minder beunruhigt ist das SSM bezüglich des Schweizer Kulturschaffens, dass zu grossen Teilen ebenso betroffen sein wird.

Dass sich der Bundesrat einerseits gegen die «Halbierungsinitiative» ausspricht, aber andererseits mit dieser Teilrevision die Erreichung der Ziele der Volksinitiative begünstigt, stösst beim SSM auf grosses Unverständnis.

Es ist in den Augen des SSM nicht vertretbar, angesichts der bevorstehenden parlamentarischen Beratung der Volksinitiative wie auch einer allfälligen Volksabstimmung, die politischen Institutionen zu umgehen und die gefährlichen und demokratieschädigenden Forderungen der Initianten zumindest teilweise auf dem Verordnungsweg durchzusetzen.

Der Bundesrat muss zuerst den finanziellen Bedarf des medialen Service public eruieren und im Anschluss die Abgabenhöhe festlegen, nicht umgekehrt. Das vorgeschlagene Vorgehen ist nicht nachvollziehbar und demokratiepolitisch fragwürdig.

Aus all diesen Gründen lehnt das SSM die vorliegende Teilrevision der RTVV vollumfänglich ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer gewichtigen Argumente.

Freundliche Grüsse

Schweizer Syndikat Medienschaffender

Silvia Dell'Aquila
Zentralsekretärin
Schweizer Syndikat Medienschaffender

Melanie Berner
Fachsekretärin Medienpolitik
Schweizer Syndikat Medienschaffender